LAGEPLAN M = 1:1000

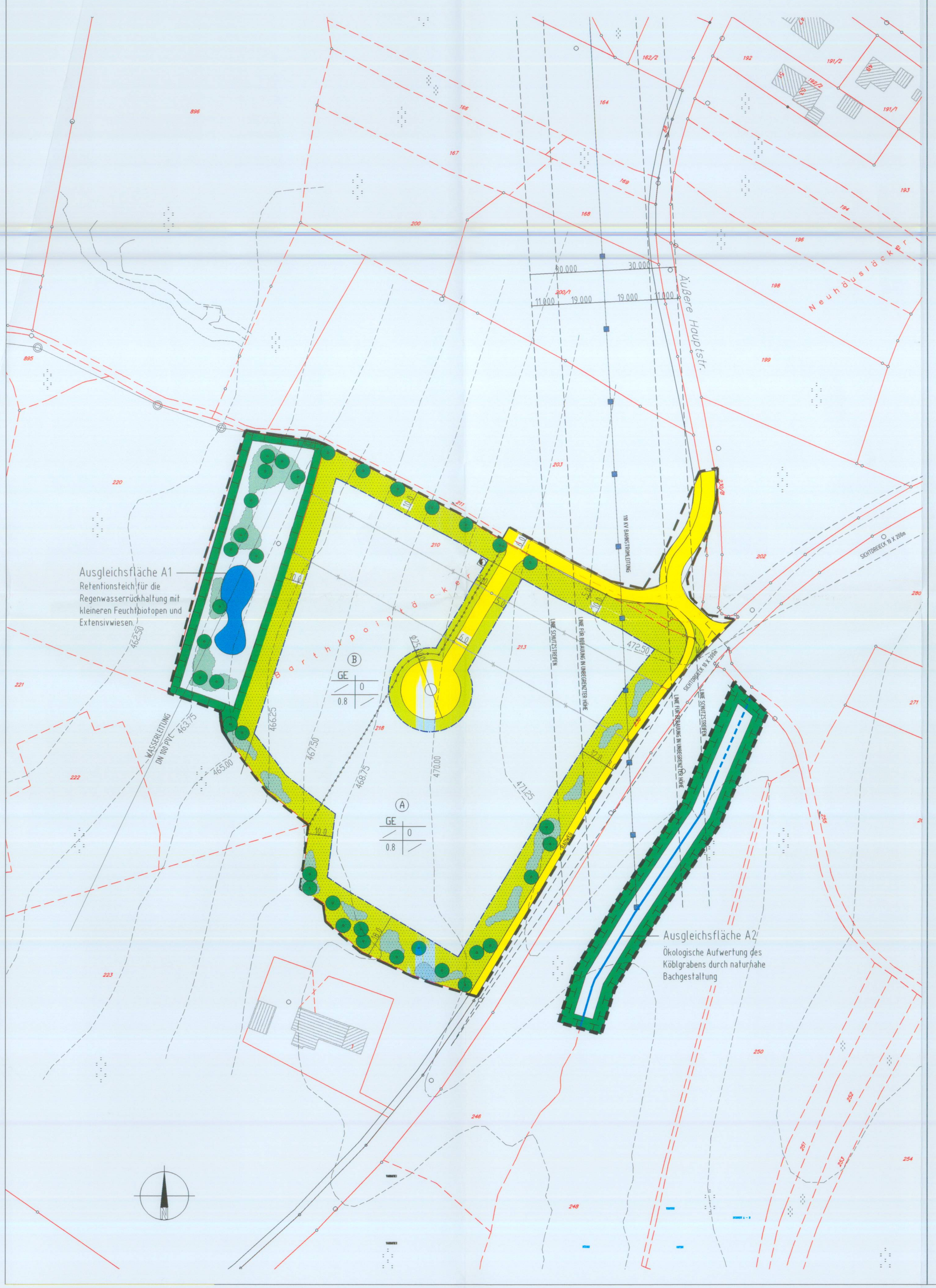

A. FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

— — — —	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GE	GEWERBEGEBIET
—·—·—	BAUGRENZE
0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL
O	OFFENE BAUWEISE
—○—○—○—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
– – 465.00 – –	HÖHENLINIEN MIT NN-ANGABE
Ⓐ	NUTZUNGSBEREICH UNTERSCHIEDLICHER BAUHÖHE

VERKEHRSFLÄCHEN

——	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
═	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
◿	SICHTDREIECK

SONSTIGES

◐	TRAFOSTATION

HINWEISE

—○—	ABGEMARKTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
99	FLURSTÜCKSNUMMER
—×—×—	ABBRUCH GEBÄUDE UND EHENALIGE GRENZEN
═■═	110 KV-BAHNLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
▨	BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
▥	BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

GRÜNORDNUNG

🟨	PRIVATE VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN MIT INDIVIDUELLEN NOCH LAGEMÄSSIG UND GRÖSSENMÄSSIG OFFENEN ZUFAHRTEN/WEGE ZU DEN GEPLANTEN GEBÄUDEN
🟨	RANDBEGRÜNUNGSFLÄCHE 10M
●	ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME MINDESTPFLANZGRÖSSE HOCHSTAMM 3 x v. STAMMUMFANG 18 - 20 CM AUSWAHL DER BÄUME AUS PFLANZLISTE A
●	HECKENPFLANZUNG MINDESTPFLANZGRÖSSE 2 x v. STRAUCH 100 -150 cm AUSWAHTL DER STRÄUCHER AUS PFLANZLISTE B

AUSGLEICHSFLÄCHE

▭	FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT MIT ZULÄSSIGKEIT VON ANLAGEN ZUR REGENWASSER-RÜCKHALTUNG UND -VERSICKERUNG.

B. Festsetzung durch Text

1.0 Art der baulichen Nutzng

1.1 Das Baugebiet ist als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO ausgewiesen.

1.2 Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO werden Wohnnutzungen sowie Vergnügungsstätten im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Eine Wohnung für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

2.0 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist bestimmt durch die Angabe der Grundflächenzahl (GRZ) und der Gebäudehöhe (gemessen von OK Erschließungsstraße am Grundstücksanschluss bis OK – Dacheindeckung an der traufseitigen Außenwand).

2.2 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf maximal 0,8 festgesetzt.

2.3 Die Wandhöhe (WH) wird wie folgt festgesetzt:
Nutzungsbereich A: Die Wandhöhe wird auf maximal 7,5 m festgesetzt, gemessen ab OKFFB des Erdgeschosses bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der OK Dachhaut. Der OKFFB darf max. 30 cm über der Erschließungsstraße liegen, gemessen Gebäudemittig, rechtwinklig zur Erschließungsstraße.
Nutzungsbereich B: Die Wandhöhe wird auf maximal 8,0m festgesetzt, gemesssen ab OK des natürlichen Geländes der Hangseite (tiefster Punkt) bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der OK Dachhaut.

2.4 Die überbaubaren Grundstückflächen sind durch die Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

2.5 Das Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden, auch wenn dies nach den in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen möglich wäre. In diesem Fall gewähren die Baugrenzen nur einen Spielraum hinsichtlich der Lage der Gebäude im Grundstück.

3.0 Bauweise

3.1 Baukörper

3.1.1 Fassadenmaterialien und –anstriche sind in greller, hochglänzender oder stark reflektierender Ausführung unzulässig. Bei Gebäuden mit einer Länge von über 25 m ist die Fassade zu gliedern.

3.2 Dächer

3.2.1 Es sind Satteldächer, Zeltdächer, Walmdächer, Flachdächer oder vorgesetzte Dachflächen zulässig.

3.2.2 Dächer sind bis zu einer Dachneigung von max. 28° zulässig.

3.2.3 Die Oberkante des Firstes darf max. 6,0 m über der zulässigen Wandhöhe liegen.

3.2.4 Metallgedeckte Dächer sind mit Überzügen oder Beschichtungen zu versehen, um den Metallabtrag von diesen Dächern zu verhindern und spiegelnde Flächen zu vermeiden.

4.0 Dachbegrünung

Flachdächer (Dächer mit einer Dachneigung < 5°) sind extensiv zu begrünen.

5.0 Einfriedungen

5.1 Einfriedungen sind in einer Höhe von max. 2,00 m als Zäune aus Maschendraht oder Stabgitter zulässig. Die Einzäunung muss immer innerhalb der Pflanzung sein. Ebenfalls zulässig sind geschnittene oder freiwachsende Hecken aus Pflanzen der potentiell natürlichen Vegetation bis zu einer Wuchshöhe von 2,00 m. Hecken aus Nadelgehölzen sind nicht zulässig.

5.2 Einfahrts- und Eingangstore sind so zu errichten, dass sie nur nach innen geöffnet werden können.

6.0 Befestige Flächen

6.1 Soweit nicht funktionsbedingt notwendig, sind für sämtliche befestigte Flächen nur wasserdurchlässige Beläge zulässig (Abflussbeiwert < 0,6).

7.0 Ver- und Entsorgungsanlagen

7.1 Einrichtungen zur Wärmeversorgung, zur Energiegewinnung und Energierückgewinnung sowie die Errichtung von Sonnenkollektoren über den jeweiligen Obergeschossen der Gebäude sind zulässig, sofern sie in der Gesamtansicht nicht störend wirken.

8.0 Werbeanlagen

8.1 Für das gesamte Plangebiet ist ein einheitlich gestaltetes Werbeleitsystem an der Zufahrtstraße anzubringen.

8.2 Werbeanlagen der Einzelbetriebe sind bis zur festgesetzten Wandhöhe und nur im Zusammenhang mit dem Gebäude zulässig.

8.3 Die Gesamtgröße (Flächenmaß) aller Werbeanlagen an einer Gebäudeseite darf 10 % der Wandfläche der betroffenen Gebäudeseite nicht überschreiten.

9.0 Grünordnung

9.1 Freiflächengestaltungspläne

Mit dem jeweiligen Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan durch einen Fachplaner z.B. Landschaftsarchitekt einzureichen.
In diesem sind darzustellen: vorgesehene Nutzung der nicht bebauten Flächen, Erschließung mit Materialangaben, Nachweis des Versiegelungsgrades, Lage einschließlich Art und Größe der Bepflanzung, Trassierung des Notverkehrs, Lage und Art der Einfriedung, Flächen mit Dachbegrünung, Geländehöhenkoten in Verbindung mit Gebäuden.
Der geprüfte Plan wird Bestandteil der Baugenehmigung.

9.2 Ausgleichsflächen gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzte **Ausgleichsfläche A1** ist wie folgt auszubilden, zu pflegen und zu unterhalten:

Anpflanzung von frei wachsenden Baum- und Strauchgruppen, sowie Einzelbäumen
Anzahl der Bäume mindestens 12 Stück, das entspricht ein Baum pro ca. 315m2
Pflanzgröße: mind. Hochstamm 3xv, .m.B., STU 18 – 20 cm
Auswahl der Bäume aus der Pflanzliste A.

Herstellung einer natürlichen Heckenpflanzung
mehrreihige Heckenpflanzung, in Reihen versetzt, Pflanzabstand 1,5 m
In Pflanzgruppen 3 – 5 Stück pro Art;
Pflanzgröße: mindestens 2x-verpflanzter Strauch 100 - 150 cm,
mit Sichtbezügen in die freie Landschaft zur Auflockerung des Gehölzstreifens.
Auswahl der Sträucher aus der Pflanzliste B.

Anlage von naturnahem Regenwasserrückhaltebecken Versickerungsanlagen und Feuchtbiotope mit unterschiedlichen Böschungsneigungen, bewegter Uferlinie, wechselnden Wassertiefen und standorttypischer Uferbepflanzung.
Auswahl der Bäume und Sträucher überwiegend aus den Pflanzliste A,B und C

Die Ausgleichsfläche ist mindestens die ersten zwei Vegetationsperioden vor Wildverbiss zu schützen. Ausgefallene Gehölze müssen gleichwertig ersetzt werden.

Die festgesetzte **Ausgleichsfläche A2** ist wie folgt auszubilden, zu pflegen und zu unterhalten:

Als Kompensationsmaßnahme soll der bestehende Köblgraben als Fließgewässer ökologisch aufgewertet werden. Dies erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- Verbreiterung des Profils durch Aufweitung und Abflachen der Ufer
- Rückbau von Uferbefestigungen bzw. unterstützende Maßnahmen für eine eigendynamische Entwicklung des Gewässerverlaufs (Mäandrierung)
- Uferbepflanzung mit standortheimischen und standorttypischen Gehölzen.
- Auswahl der Bäume und Sträucher aus der Pflanzliste C

Pflanzgröße der Bäume: mind. Heister 2xv, .o.B., 150-200 cm
Pflanzgröße der Sträucher: mindestens verpflanzter Strauch 60 - 100 cm,

Herstellen einer Pufferzone zwischen Kreisstraße und Köblgraben durch Nutzungsextensivierung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünfläche.
Ausbildung einer Extensivwiese.

Die Ausgleichsfläche ist mindestens die ersten zwei Vegetationsperioden vor Wildverbiss zu schützen. Ausgefallene Gehölze müssen gleichwertig ersetzt werden.

9.3. Zu pflanzende Einzelbäume

Es sind Bäume gem. Pflanzenliste A und B zu verwenden.
Pflanzgröße: mindestens Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, STU 18-20 cm

9.4 Gehölzarten

Pflanzliste A

Bäume I. Ordnung Höhe 20 – 40 m

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme

Bäume II. Ordnung Höhe 12/15 – 20 m

Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Alnus incana	Grau-Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche (bis 10m)
Pyrus communis	Eberesche
Sorbus aucuparia	Mehlbeere (bis 12m)
Sorbus aria	

Obstbäume in verschiedenen Arten und Sorten

Pflanzliste B

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffl. Weißdorn
Euonymus europaea	Gew. Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix caprea	Sal-Weide
Salix aurita	Ohr-Weide
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere
Rosa arvensis	Kriech-Rose
Rosa canina	Gemeine Hecken-Rose
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Pflanzliste C

Bäume und Sträucher für Uferbereiche

Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Alnus incana	Grau-Erle
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Populus alba	Silber-Pappel
Salix in versch. Arten	Weide
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffl. Weißdorn
Euonymus europaea	Gew. Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus padus	Trauben,Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Rhamnus frangula	Faulbaum
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

9.5 Private Verkehrsgrünflächen

Die auf privatem Grundstück festgesetzte Fläche ist mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste A und B zu bepflanzen. Dabei ist pro 150 m2 mind. ein Baum zu pflanzen.
Pflanzgröße: mindestens Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, STU 18-20 cm
Pflanzabstand der Sträucher 1,5m
Pflanzgröße: mindestens 2x verpflanzter Strauch 100 - 150 cm,

9.6 Randbegrünung

Anpflanzung von frei wachsenden Baum- und Strauchgruppen, sowie Einzelbäumen
Anzahl der Laubbäume: mindestens ein Baum pro ca. 200m2
Pflanzgröße der Einzelbäume: mind. Hochstamm 3xv, .m.B., STU 18 – 20 cm
Auswahl der Bäume aus der Pflanzliste A.

Herstellung von natürlichen Heckenpflanzungen mit eingestreuten Laubbäumen
mindestens drei-reihige Heckenpflanzung, in versetzten Reihen, Pflanzabstand 1,5 m
In Pflanzgruppen 3 – 5 Stück pro Art;
Pflanzgröße: mindestens 2x-verpflanzter Strauch 100 - 150 cm,
Pflanzgröße der Laubbäume innerhalb der Heckenpflanzung: mind. Heister 2xv, .o.B., 150-200 cm.
Auswahl der Bäume und Sträucher aus der Pflanzliste A und B.

9.7 Dachbegrünung

Flachdächer (Dächer mit einer Dachneigung < 5°) sind extensiv zu begrünen.

9.8 Pflanzgebot gem. § 178 BauGB

Die festgesetzten Pflanz- und Saatarbeiten sind jeweils spätestens in der der Fertigstellung der Gebäude folgenden Vegetationsperiode auszuführen.
Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen.
Nachpflanzungen haben den Güteanforderungen der entfernten Pflanzung zu entsprechen.

Die Ausgleichsfläche ist spätestens eine Vegetationsperiode nach Baubeginn gem. getroffenen Festsetzung (§ 9, Abs. 1, Nr. 20 und der dazugehörigen Pflanzliste) zu bepflanzen.

9.9. Schutz des Oberbodens gem. § 202 BauGB

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der wieder verwendbare Oberboden gem. DIN 18915 abzutragen und sachgerecht zu lagern. Die Qualität des Oberbodens darf durch die Lagerung nicht beeinträchtigt werden.

9.10 PKW-Stellplätze

Die Stellplätze sind als halboffene Flächen mit luft- und wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen usw.) herzustellen.

9.11 Versickerung des Regenwassers

Das Überschüssige, unverschmutzte Regenwasser muss innerhalb der Grundstücke in Versickerungsanlagen (z.B. Versickerungsgruben oder Sickerbecken) zur Versickerung gebracht oder in Sammelanlagen (z.B. Zisternen) zur Wiederverwendung gesammelt werden.

9.12 Anpassung des Baugebiets an den vorhandenen Geländeverlauf

Es ist darauf zu achten, dass die Lage und die Höhenfestlegung der Gebäude und Straßen sich an dem natürlichen Geländeverlauf orientieren und anpassen. Größere Abtragungen und Aufschüttungen sind zu vermeiden. Ausgenommen sind die Erdbewegungen im Zuge der Herstellung der Regenwasserrückhaltebecken, Versickerungsmulden usw.

Bahnstromleitung der DB Energie GmbH

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 410, Rosenheim - Landshut;
Mast Nr. 6062 bis 6063

1. Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen von 2 x 30 m bezogen auf die Leitungsachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.
Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.

2. Innerhalb des Schutzstreifens muß mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (wie z.B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Bewässerungsanlagen usw.) gerechnet werden.
Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens müssen deshalb durch den jeweiligen Grundeigentümer der DB Energie zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden.
Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben über NN-Höhen (z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen usw.) zwingend erforderlich.

3. Da konkrete Angaben über geplante Bauwerke hinsichtlich ihrer Situierung mit Bezugshöhen über NN sowie insbesondere über die genaue Dachausführung bei Gebäuden einschließlich aller Aufbauten (wie z.B. Kamine, Antennen, Reklametafeln usw.) fehlen, ist nur eine pauschale Aussage über Bauhöhenbeschränkungen in dem betroffenen Bereich des o.g. Bebauungsplanes möglich.
Um Unfälle durch unzulässige Annäherung an die Bahnstromleitung zu vermeiden, dürfen Gebäude innerhalb der genannten Gefährdungsbereiche folgende maximale Bauhöhen üNN nicht überschreiten:

von Mast-Nr. (Mastmitte = Längenstation 0m)	längs der Leitungsachse in Richtung Mast-Nr.	Längen-station [m]		Gefährdungsbereich bezogen auf die Leitungsachse [m]	Maximale Bauhöhe [m] üNN
		von	bis		
6063	6062	0	90	2 x 19,0	476,0
6063	6062	90	110	2 x 19,0	475,0
6063	6062	110	150	2 x 19,0	474,0

4. Für Bauwerke innerhalb der o.a. Gefährdungsbereiche ist die Zustimmung der für Feuerlöscharbeiten zuständigen Behörde gemäss DIN VDE 0132 erforderlich. Die Dacheindeckung für Gebäude muss in diesem Bereich der *DIN 4102 Teil 7* entsprechen.

5. Änderungen am Geländeniveau (wie z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien) dürfen im Schutzstreifen nicht durchgeführt werden.

6. Unter den Leiterseilen muss mit Eisabwurf gerechnet werden. Etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden werden nicht übernommen.

7. Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher – ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - in der Regel 3,50 m nicht überschreiten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäß *DIN VDE 0105* und *DIN EN 50341* jeweils in der aktuellen Fassung.
Die nach der sechsundzwanzigsten Verordnung vom 16.12.1996 zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - *26. BImSchV*) im Anhang 2 genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke von 10 kV/m und magnetische Flußdichte von 300 µT (Effektivwerte für 16 $^{2}/_{3}$ Hz-Felder) werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, bei weitem nicht erreicht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen ist.

Dem Bebauungsplan wird zugestimmt unter der Maßgabe, dass die vorgenannten Punkte und Hinweise (insbesondere Punkt 8) beachtet werden.

Es wird empfohlen, eine Abstimmung der Vorplanung hinsichtlich der durch o.g. Bahnstromleitung ggf. auftretenden Einschränkungen mit Einreichung einer Bauvoranfrage bei der DB Energie durchzuführen.
Die endgültigen Baupläne sind anschließend der DB Energie vor Erstellung eines Bauwerkes zur Prüfung und Zustimmung im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten vorzulegen.
Der Bauantrag muss einen amtlichen Lageplan mit dargestelltem Leitungsverlauf (Trassenachse mit Schutzstreifen und ggf. Maststandorte) sowie konkrete Angaben über die Lage und die NN-Höhen des geplanten Bauwerks beinhalten.

C. Hinweise

1.0 Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 DSchG und müssen der Behörde unverzüglich bekannt gemacht werden.

2.0 Von den angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen können Emissionen (Lärm und Geruch) ausgehen.

3.0 Dem Bauantrag ist ein Freifächengestaltungs- und Entwässerungsplan beizulegen. Dieser ist Bestandteil der Genehmigung.

4.0 Wasserwirtschaft

Neuanschlüsse von Gewerbebetrieben an die vorhandene Kanalisation sind mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.
Der Anschluss ist möglich, Kanalnetz im Trenn-System.
Das Niederschlagswasser ist zur Versickerung zu bringen. Anfallende Dachabwasser müssen auf dem Baugrundstück beseitigt werden, z. B. Rigolen, Muldenvesickerung.
Hierbei ist das ATV Arbeitsblatt 138 sowie das neue Arbeitsblatt M 153 zu beachten.
Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um Wasserverunreinigungen zu verhindern.

Im geplanten Gewerbegebiet soll die Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien eingeplant werden

---

Die Gemeinde Schonstett erläßt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und Art. 91 der bayersichen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als Satzung!

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ....15.05.2007............................ die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am .....17.07.2007............................ ortsüblich bekanntgemacht.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 I) vom ....24.07.2007.. bis. 23.08.2007.........

Frühzeitige Träger-/Behördenbeteiligung (§ 4 Absatz 1): Anschreiben vom 18.07.2007 und 04.09.2007

Öffentliche Auslegung (§ 3 II) vom ......28.12.2007.................bis.........28.01.2008...............

Träger-/Behördenbeteiligung (§ 4 II): Anschreiben vom 20.12.2007
Erneute öffentliche Auslegung vom 27.03.2008 bis 16.04.2008
Erneute Träger und Behördenbeteiligung: Anschreiben vom 19.03.2008

Die Gemeinde Schonstett hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ....14.05.2008............................... den Bebauungsplan in der Fassung vom ......14.05.2008....................... gemäß § 10 Abs. 1 BauBG als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am ....02.07.2008................... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.
Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie dem Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Schonstett, den ......02.07.2008..

....
1. Bürgermeister, Josef Fink

GEMEINDE SCHONSTETT
LANDKREIS ROSENHEIM

BP NR. 5 "GEWERBEGEBIET ACHEN"
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

Zweite Ausfertigung

M= 1 : 5000

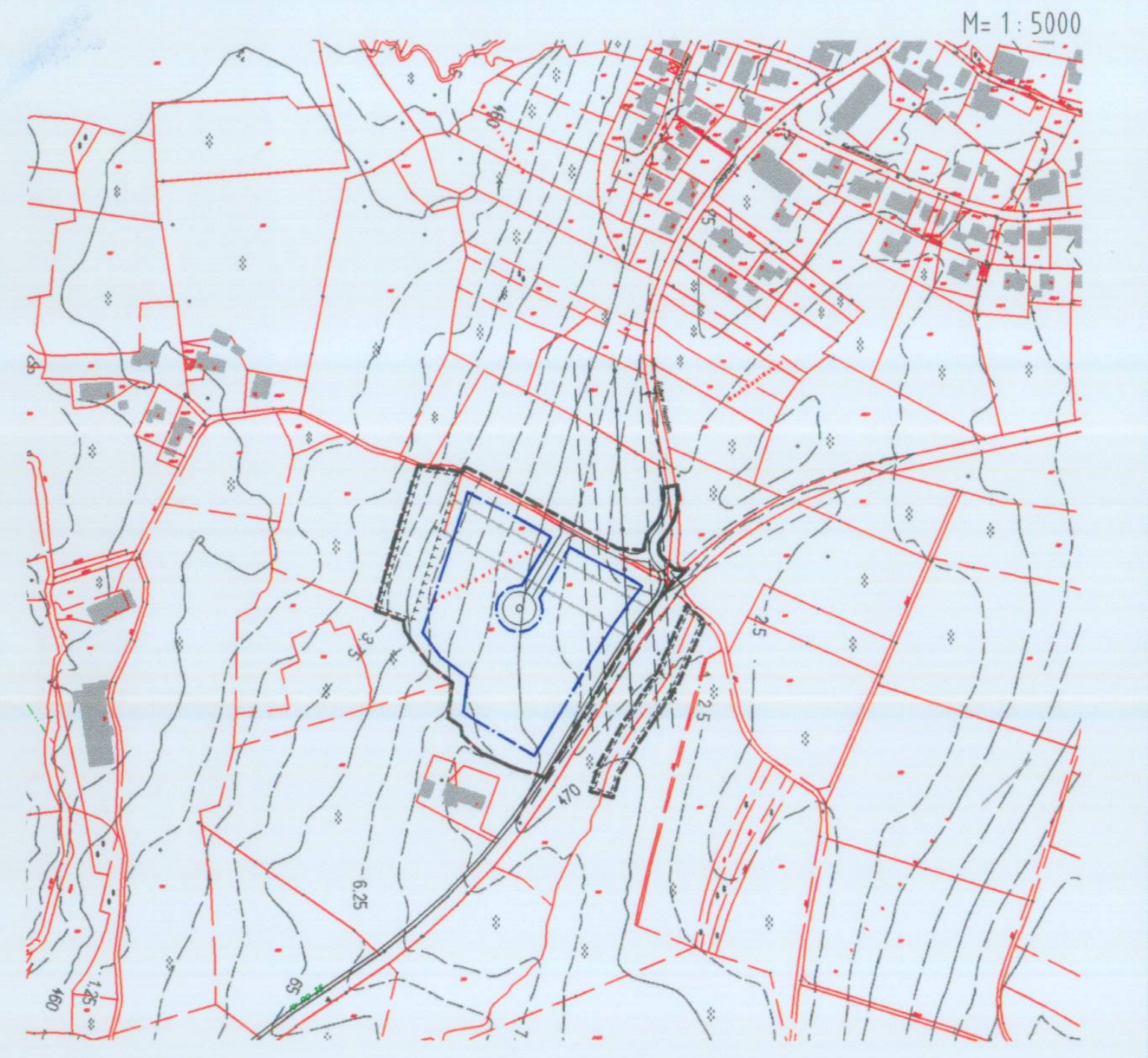

PLANFERTIGER:

BEBAUUNGSPLAN

PLANUNGSBÜRO FINK GMBH
ZILLHAM 10
83137 SCHONSTETT

TEL. ~~08075/1364~~

SCHONSTETT, 04.05.2007
GEÄNDERT: 10.12.2007
GEÄNDERT: 10.03.2008
GEÄNDERT: 14.05.2008

GRÜNORDNUNGSPLAN

ALEXANDER OBERBAUER
WALDWEG 3
83123 AMERANG

TEL. 08075/185956

AUSGEFERTIGT AM: 02.07.2008
FINK, 1. BÜRGERMEISTER